6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rosendahl vom _____ 2013

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in V	erbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der
Gemeindeordnung für das Land Nor	drhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.	666 ff.) - in der derzeit gültigen Fassung - hat der
Rat der Gemeinde Rosendahl am _	2013 mit der Mehrheit der gesetzli-
chen Anzahl der Ratsmitglieder die	folgende 6. Änderung der Hauptsatzung der Ge-
meinde Rosendahl beschlossen:	•

Artikel I

- § 17 erhält folgende Fassung:
- (1) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister Entscheidungen über Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis einer/ eines Bediensteten zur Gemeinde Rosendahl verändern, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als solche Entscheidungen gelten bei Bediensteten
 - im Beamtenverhältnis die Einstellung, Übernahme, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung,
 - im Arbeitsverhältnis die unbefristete Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung und Kündigung.
- (2) Bedienstete in Führungsfunktionen sind die Fachbereichsleiterinnen/ Fachbereichsleiter.

Artikel II

Diese 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum 1. März 2013 in Kraft.